

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 100/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mordechai S. [REDACTED],

[REDACTED], Israel, S. [REDACTED] W. [REDACTED], K. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstr. 7,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Maas, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des  
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Frankfurt (Main) vom 20. Juni 1969 wird  
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht die  
Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1  
Abs. 1a BEG-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs  
vom 4. Mai 1962 verneint hat, entsprechen den Grund-  
sätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1969,  
358 Nr. 14. Der Berufungsrichter hat sich davon überzeugt,  
daß für die Entscheidung der Beteiligten außerhalb des  
medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren.  
Diese Feststellung beruht auf der dem Patrichter vorbehal-  
tenen Würdigung des Sachverhalts, die der Nachprüfung durch  
das Revisionsgericht nicht unterliegt.

- 3 -

Im Berufungsurteil ist auch die Frage, ob wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage das beklagte Land durch sein Festhalten am Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, mit zutreffender Begründung verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG un-  
schriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde  
unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

